

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb und der Unterhaltung einer Kehrmaschine

Zwischen der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Bürgermeister Dr. Julien Neubert und der 1. Stadträtin
Barbara Kröger, dienstansässig in 35423 Lich, Unterstadt 1

und

der Stadt Laubach, vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch Bürgermeister Peter Klug und der 1. Stadträtin
Isolde Hanak, dienstansässig in 35321 Laubach, Friedrichstraße 11

wird gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom
11.12.2019 (GVBl. I S. 416) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

PRÄAMBEL

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation vieler hessischer Kommunen, die in naher Zukunft nach den vorliegenden Prognosen nicht besser sein wird, betreiben die Städte Lich und Laubach seit Beginn des Jahres 2013 eine enge Zusammenarbeit bei dem Betrieb und der Unterhaltung einer Kehrmaschine an.

Diese war auf einen Zeitraum von sieben Jahren angelegt und endete zum 31. Dezember 2019. Diese Kooperation soll jetzt durch den Neuabschluss einer solchen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgesetzt werden.

Damit wird auch einer Auflage im Rahmen der vom Landkreis Gießen erteilten Aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzungen der Stadt Lich und der Stadt Laubach Rechnung getragen, wonach künftig verstärkt kommunale Kooperationen anzustreben sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis zwischen der Stadt Lich und der Stadt Laubach.

§ 1 **Beteiligte, Aufgaben**

Die Stadt Lich hatte im Oktober 2017 eine neue Kompakt-Saugkehrmaschine gekauft und angeschafft, an der sich die Stadt Laubach entsprechend finanziell beteiligt hat.

Die beteiligten Kommunen Lich und Laubach vereinbaren im Sinne einer Kooperation und einer besseren Auslastung des Fuhrparkes, dass die Kehrmaschine weiterhin gemeinsam betrieben und unterhalten wird.

Der Stadt Laubach wird diese (i.d.R.) an insgesamt 2 Tagen pro Woche bemannt (d.h. mit einem Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Lich) zur Verfügung gestellt; die Eigennutzung durch die Stadt Lich wird gesondert geregelt.

Sofern im Laufe des Vereinbarungszeitraumes die Neuanschaffung einer Kehrmaschine erforderlich ist, wird diese anhand des Durchschnitts der tatsächlichen Einsatzzeiten der letzten 5 Jahre – nach Abzug des erzielten Restkaufpreises der alten Kehrmaschine – von der Stadt Lich sowie der Stadt Laubach finanziert.

Hauptverantwortlicher für die Koordination des Betriebes dieser Kehrmaschine ist der Bauhofleiter der Stadt Lich.

Dieser erstellt monatsweise – in Absprache mit dem Bauhofleiter der Stadt Laubach - den jeweiligen Einsatzplan für die beiden Kommunen.

Unabhängig hiervon kann in Ausnahmefällen (z.B. bei Sondereinsätzen = Abhalten von kulturellen Veranstaltungen, Märkten, witterungsbedingter Einsatz usw.) davon abgewichen werden.

Der Bauhofleiter der Stadt Lich ist u.a. auch für die Überwachung der TÜV-/Wartungstermine, der Kontenverwaltung (für die laufende Unterhaltung), des Personaleinsatzes, der Abrechnung sowie der Rechnungslegung verantwortlich.

§ 2 **Kosten**

Alle im Zusammenhang mit dem Betrieb/Einsatz der Kehrmaschine anfallenden Kosten (wie z.B. Versicherung, Kfz-Steuer, Benzin, Öl, Reifen, Inspektion, TÜV, Reparaturen, Besen, Personalkosten einschl. der Lohnnebenkosten für den Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Lich, usw.) werden anteilmäßig nach der tatsächlichen Nutzungszeit zwischen den beiden Kommunen abgerechnet und erstattet.

Von den entstandenen Kosten sind ggfs. erzielte Erlöse (wie z.B. Kehrgebühren, Zuschüsse usw.) kostenmindernd in Abzug zu bringen.

Seitens der Stadt Laubach erfolgt nach Anforderung der Stadt Lich ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich zu erwartenden Betriebs- und Unterhaltungskosten. Spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres wird der Stadt Laubach eine endgültige Abrechnung aller für das Vorjahr entstandener Kosten für den Betrieb der Kehrmaschine durch die Stadt Lich vorgelegt.

§ 3
Dauer der Vereinbarung, Kündigungsrecht

Die Vereinbarung wird für die Laufzeit von 5 Jahren und zwar für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 geschlossen.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um zwei Jahre, sofern diese nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4
Änderungen, Aufhebung

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 5
Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 KGG der Aufsichtsbehörde (Landrätin des Landkreis Gießen) anzuzeigen.

Lich, Juni 2020

Der Magistrat
der Stadt Lich

Der Magistrat
der Stadt Laubach

.....
(Dr. Julien Neubert) (Barbara Kröger)
Bürgermeister 1. Stadträtin

.....
(Peter Klug) (Isolde Hanak)
Bürgermeister 1. Stadträtin